

STATUTEN

vom 4. Oktober 2005

der Stiftung für klinisch-experimentelle Tumorforschung

I. Einleitende Feststellungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 11. September 1972 (Urschrift Nr. 2657; letzte Änderung vom 21. Dezember 1988) hat der Verein „Schweizerische Zentrale für klinische Tumorforschung“ als Stifter die Stiftung „Schweizerisches Institut für klinisch-experimentelle Tumorforschung“ errichtet, heute „Stiftung für klinisch-experimentelle Tumorforschung“.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse sollen die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt werden.

II. Statuten

Art. 1 *Name und Sitz*

- 1.1 Unter dem Namen „Stiftung für klinisch-experimentelle Tumorforschung“ besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 *Zweck*

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Förderung der klinisch-experimentellen Tumorforschung sowie der klinisch-experimentellen Forschung auf dem Gebiet der erworbenen Immundefekte (unter anderem AIDS) und verwandter Gebiete.
- 2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 *Vermögen*

- 3.1 Der Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 20'000.00.
- 3.2 Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden.

Art. 4 Organe

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
- 4.2 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.

Art. 5 Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- 5.2 Er wählt und konstituiert sich selbst.
- 5.3 Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 3 Jahre, wobei die Mitglieder wiederwählbar sind.
- 5.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.
- 5.5 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 6 Reglemente

- 6.1 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.
- 6.2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden.
- 6.3 Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle. Diese prüft jährlich, ob die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Vermögensanlagen rechtmässig sind und dem Stiftungszweck entsprechen. Sie muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung berichten.
- 7.2 Die Revisionsstelle wird für jeweils 1 Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

Art. 8 Rechnungsführung

- 8.1 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 8.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Die Jahresrechnung, der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9 Änderung der Statuten

- 9.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- 10.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat:

sig. A. Andres

Prof. Dr. A.-C. Andres

sig. N. Barandun

Dr. iur. Nicolà Barandun